

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Februar 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.07.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-31/16

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3408

Geltungsdauer

vom: **27. Juli 2016**

bis: **27. Januar 2019**

Antragsteller:

K. Schröder Nachf.

Hemsack 11-13

59174 Kamen

Zulassungsgegenstand:

**Bauelemente zur Herstellung von Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von
Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3408 vom
4. Februar 2014.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1 Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente zur Herstellung einer Wand-, Decken- und Dachdurchführung von Abgasanlagen mit der Bezeichnung "Schräder-Wanddurchführung". Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Bauelemente sind zur Durchführung von ein- und doppelwandigen Abgasanlagen mit einer mindestens 25 mm dicken Dämmschicht durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1:

Bauelemente	Max. Anwendungstemperatur bei Nennwärmeleistung der Feuerstätte	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wand-Decken-Dachaufbau	
			Dicke der Dämmschichten [mm]	Wärmeleitfähigkeit W/(mK)
Wanddurchführung I	400 °C	≤ 360	≤ 360	≥ 0,035
Wanddurchführung II	450 °C	≤ 460	≤ 460	≥ 0,035
Wanddurchführung III	400 °C	≤ 455	≤ 180	≥ 0,035
Deckendurchführung I	400 °C	≤ 500	≤ 500	≥ 0,035
Deckendurchführung II	450 °C	≤ 600	≤ 600	≥ 0,035

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Nach dem Abschnitt 2.1.4 wird folgender Abschnitt 2.1.5 eingefügt:

2.1.5 Wanddurchführung III

Die Wanddurchführung III führt durch eine 240 mm dicke massive Wand aus Mauersteinen und einer außen aufgesetzten 180 mm dicken Dämmschicht aus Polystyrol, Typ 035 WDV 180, Wärmeleitfähigkeit 0,035W/mK. Die Dämmschicht wird auf die Wand vollfugig verklebt (10 mm).

Wanddurchführungsschutz für die Dämmschicht aus Polystyrol:

- u) einer kreisrunden Rohrschale aus nichtbrennbarem Glasfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹ Typ VARIOTHERM mit einer Wanddicke von 10 mm (Ausgleichsschicht)
- v) einer kreisrunden Rohrschale aus Keramikfaserdämmstoff mit der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-4¹, Typ MULTITHERM mit einer Wanddicke von 93 mm mit einer Aluminiumfolie an der Außenseite,
- w) Die Außenseite ist mit 5 mm dicker Gewebespachtelung (Edelputz) zu versehen.

Wanddurchführungsschutz für die Wand aus Mauersteinen:

- x) einer 25 mm dicken Mineralfaserdämmschale
- y) Die Innenraumseite ist mit mineralischem Dickschichtputz zu versehen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile